

Neunzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17, 40 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Fußgängerüberwegen, außer über Fahrbahnen in Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Verkehrsklassen „B“ und „C“ eingestuft sind, und zwar auch soweit das Säubern der Fußgängerüberwege durch den Kommunalen Servicebetrieb Koblenz vorgenommen wird,“
2. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . Dezember 2024

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungs- pflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn
				Verkehrs- klasse	Reinigungs- klasse		
1. Die Regelung der folgenden Straßen sowie Straßenabschnitte werden aus dem Straßenverzeichnis gestrichen:							
Danziger Freiheit	Alt				IV		
Dietzstraße	Go	In der Goldgrube	Garagenhof		0	ja	ja
Emser Straße	Pf/Ho	im Teichert	Einmündung Brückenkopf		II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
Emser Straße	Pf/Ho						
Feste Franz	Lüt				0	ja	ja
Festung Ehrenbreitstein	Eh				0	ja	ja
Hirspeler Pfad	Pf				0	ja	ja
Jahnplatz / Horchheim	Ho				0	ja	
Langemarckplatz	Lüt				IV		
Rammweg	Me				0	ja	ja
Schützenhof	Süd				IV		
Staufufe Koblenz	Ra/Lüt				0	ja	
Theodor-Heuss-Ufer	Lüt				0	ja	
Zeisigsstraße	KN/KF	Haus-Nr. 2	Haus-Nr. 28		II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
2. Die Regelung der folgenden Straßen sowie Straßenabschnitte im Straßenverzeichnis erhalten folgende Fassung:							
Hühlerlingsweg	KN	einschließlich Fußweg zur Straße Am Löwentor			0	ja	
Irmina-Hoelscher-Straße	Wa	einschließlich Fußweg zur Hochstraße			0	ja	ja
Kesselheimer Weg	Ke/Wa				I ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
Schönbornsluster Straße (alt)	Ne				0	ja	ja
Seitzstraße	Pf	einschließlich Stichstraßen			0	ja	ja
Weinbergstraße	Lüt	bis Wendehammer Staufufe			II		ja
Zeisigsstraße	KN/KF				II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
3. Die folgenden Straßen sowie Straßenabschnitte werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen:							
Am Kappesgarten	Arz				0	ja	ja
Am Löwentor	KN	Verbindung zur Alexanderstraße			0	ja	ja
Am Löwentor	KN	Finkenschlag	Goertzstraße		II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
Anton-Jordan-Straße	Bu				A	ja, nur Gehwege	
Aufm Dörnchen	Im				0	ja	ja
Beatusstraße	Go/Mo	parallel geführte Nebenstraße			A	ja, nur Gehwege	
Berliner Ring	KF	parallel geführte Nebenstraße			A	ja, nur Gehwege	
Carl-Löhr-Straße	Bu				A	ja, nur Gehwege	
Deisens Schläwie	Ne				0	ja	ja
Dompfaffweg	KN				0	ja	ja
Eiferstraße	Me	Stichstraße „Auf dem Frieschen“			0	ja	ja
Emser Straße	Pf/Ho	Stichstraßen und -wege			0	ja	ja
Emser Straße	Pf/Ho				A	ja, nur Gehwege	
Ferdinand-Sauerbruch-Straße	Ra/Mo	Seitenstraße			0	ja	ja
Georg-Eiser-Platz	PfH				A	ja, nur Gehwege	
Hochstraße	Ne/Wa	Stichstraßen und -wege			0	ja	ja
Im Beier	Eh				0	ja	

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungs- pflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger auch für die Fahrbahn)
				Verkehrs- klasse	Reinigungs- klasse		
In den Weniken	Bu/Ne			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
In der Goldgrube	Go	Stichstraße zum Garagenhof			0	ja	
Johann-Bauilg-Straße	Bu			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
Johann-Peter-Frank-Straße	Bu			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	
Langenmarkplatz	Lüt			B	IV		
Layr Bergweg	Lay		Zufahrt Sporthalle		0	ja	
Ludwig-Schwamb-Straße	PfH	Stichstraße			0	ja	ja
Peter-Kückner-Straße	Ra	Stichstraße			0	ja	ja
Rheinsteigufur	Eh				0	ja	
Rhenser Straße	Sto	Stichstraßen und -wege			0	ja	ja
Rotkehlchenweg	KN				0	ja	ja
Schmitze Schläwie	Ne				0	ja	ja
Turnvater-Jahn-Platz	Ho				0	ja	
Weinbergstraße	Lüt				0	ja	ja
Wittlicher Straße	Me				0	ja	ja
Zeisigstraße	KN/KF	Seitenstraße zwischen Haus-Nr. 30 und	Haus-Nr. 38	A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Zwickauer Straße	KF	Ladenstraße		A	II		ja